

Amtsblatt

für die Stadt Bad Freienwalde (Oder)



5. Jahrgang

Bad Freienwalde (Oder), den 19.03.2013

Nr. 2

| | Seite |
|---|---------|
| <u>I Amtlicher Teil</u> | |
| 1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) für das Haushaltsjahr 2013 | 3 – 5 |
| 2. Bekanntmachung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Bad Freienwalde (Oder) (Straßenreinigungssatzung - StRS) vom 07.03.2013 | 5 – 17 |
| 3. Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Bad Freienwalde (Oder) (GSStRWD) vom 07.03.2013 | 17 – 21 |
| 4. Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung der Stadt –und Kreisbibliothek „Hans Keilson“ Bad Freienwalde (Oder) sowie über die Erhebung von Gebühren (Bibliothekssatzung) | 21 – 27 |
| 5. Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass in der Stadt Bad Freienwalde (Oder) | 27 – 28 |
| 6. Bekanntmachung der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) über die Friedhofsgebühren vom 07.03.2013 | 29 – 30 |
| 7. Beschlussregister über die gefassten Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses vom 26.02.2013 | 30 |
| 8. Beschlussregister über die gefassten Beschlüsse der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 07.03.2013 | 31 – 33 |
| 9. Bekanntmachung zur beabsichtigte Widmung des Deichverteidigungsweges auf dem rechten Ranfter Polderdeich als Zuwegung zu den Gartenanlagen „Deichhof“ und „Dr. Schreiber“ mit den Flurstücken 417 und 418 in der Flur 6 sowie mit den Flurstücken 138 und teilweise 139 in der Flur 7, gelegen in der Gemarkung Bad Freienwalde (Oder) | 34 |

| | |
|--|---------|
| 10. Bekanntmachung zur beabsichtigten Einziehung der Fahrzeugbrücke über den Freienwalder Landgraben in der Gartensparte „Dr. Schreiber“ am Deichhof in 16259 Bad Freienwalde (Oder) | 35 |
| 11. Bekanntmachung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Autogas-Tankstelle – Schiffmühler Straße“, Stand 17.09.2012, in Bad Freienwalde (Oder) | 36 |
| 12. Bekanntmachung zum Entwurf der Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 01.17.00 „Gutshof Altranft“, Stand 08.05.2012, in Bad Freienwalde (Oder) | 37 |
| 13. Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes | 38 |
| 14. Informationen aus dem Rathaus | 38 |
| - Stellenausschreibung der Stadtverwaltung Bad Freienwalde (Oder) | 38 |
| - Immobilienausschreibung | 39 – 40 |
| - Alters- und Ehejubiläen | 40 |
| - Ausschreibung zur Schöffenwahl für die Amtszeit 2014 – 2018 | 41 – 42 |
| 15. Sitzungstermine März / April 2013 | 42 |
| <u>II Nichtamtlicher Teil</u> | |
| 1. Wir gratulieren den Ehejubilaren | 43 |
| 2. Information aus dem Ortsteil Altranft | 43 |
| 3. Kartierungen in den FFH-Gebieten FFH-Gebiet Hutelandschaft Altranft-Sonnenburg, Cöthener Fließtal und Oderbruchrand Bad Freienwalde | 43 – 44 |
| 4. Der Schornsteinfegerbetrieb Axel Schrape gibt bekannt: | 45 |
| 5. Veranstaltungen der Gedenkstätte Seelower Höhen | 45 – 46 |
| 6. Hinweise auf Veranstaltungen | 46 – 47 |
| Impressum | 48 |

I Amtlicher Teil

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende Haushaltssatzung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Grundlage des § 67 Absatz 5 BbgKVerf.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan nehmen.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 und der Haushaltsplan liegen in der Kämmerei der Stadtverwaltung im Zimmer 206 in

16259 Bad Freienwalde (Oder), Karl-Marx-Straße 1

zu den allgemeinen Sprechzeiten

| | | |
|------------|---------------------------|-------------------------|
| Dienstag | 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr u. | 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Donnerstag | - | 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Freitag | 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr | - |

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bad Freienwalde (Oder), den 12.03.2013

Lehmann
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07.03.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

| | |
|-----------------------------------|----------------|
| ordentlichen Erträge auf | 17.011.400 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 17.363.100 EUR |
| außerordentliche Erträge auf | 324.500 EUR |
| außerordentliche Aufwendungen auf | 362.600 EUR |

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

| | |
|------------------|----------------|
| Einzahlungen auf | 17.070.500 EUR |
| Auszahlungen auf | 17.464.100 EUR |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

| | |
|--|----------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 15.739.200 EUR |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 15.741.900 EUR |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 1.331.300 EUR |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 1.015.200 EUR |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 0 EUR |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 707.000 EUR |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0 EUR |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0 EUR |

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 866.600 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 270 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 340 v.H. |

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Ein- und Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt / Teil Investitionsplan einzeln darzustellen sind, wird für die Kontengruppe 09 – Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau auf 0 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 551.700 € und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 200.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Entfällt

§ 7

Im Sinne des § 23 Abs. 4 KomHKV wird bestimmt, dass folgende Mehrerträge für folgende Mehraufwendungen verwendet werden dürfen:

- im Produkt Bibliothek 27201 das Konto 414700 Zuschüsse für laufende Zwecke zur Deckung im Konto 527200 für Ersatzbeschaffungen von in Festwerten zusammengefassten Vermögensgegenstände
- im Produkt Stadtentwicklung 51101 die Konten 414000, 414100, 414800 Zuweisungen für laufende Zwecke vom Bund, Land u. übrige Bereiche für 531700 Zuschüsse an die DSK für Städtebausanierung; 448801 Ablösung von Ausgleichsbeträgen für 531701 Zuschuss an DSK aus Ablösung von Ausgleichsbeträgen
- im Produkt Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen 61101 das Konto 401300 Erträge aus der Gewerbesteuer für 534100 Gewerbesteuerumlage.

Bad Freienwalde (Oder), den 12.03.2013

Lehmann
Bürgermeister

Stadt Bad Freienwalde (Oder)
Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Bad Freienwalde (Oder) (Straßenreinigungssatzung - StRS) vom 07.03.2013

im Amtsblatt für die Stadt Bad Freienwalde (Oder) wird hiermit angeordnet.

Bad Freienwalde (Oder), den 12.03.2013

Lehmann
Bürgermeister

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Bad Freienwalde (Oder) (Straßenreinigungssatzung - StRS) vom 07.03.2013

Aufgrund der §§ 3, 12, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16) in Verbindung mit § 49 a Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) in ihrer Sitzung am 07.03.2013 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Die Reinigung wird auf solche öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage ausgedehnt, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Stadt Bad Freienwalde (Oder). Die Stadt betreibt die Straßenreinigung und den Winterdienst als öffentliche Einrichtung (öffentliche Straßenreinigung). Sie reinigt die Straßen und führt den Winterdienst durch, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 4 und 6 übertragen wird. Zur Durchführung der sich daraus ergebenden Aufgaben kann sie sich Dritter bedienen.
- (3) Bestandteil dieser Satzung ist das als Anlage beigefügte Straßenverzeichnis über die öffentliche Straßenreinigung.

§ 2 Straßenreinigungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung derjenigen Straßen, die in das Straßenverzeichnis über die öffentliche Straßenreinigung aufgenommen sind, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben. Die Pflichtigen gelten als Benutzer einer öffentlichen Einrichtung im Sinne des Kommunalabgabengesetzes. Die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung ist für die Pflichtigen zwingend (§ 12 BbgKVerf).

§ 3 Reinigungsklassen

Die von der Stadt zu reinigenden öffentlichen Straßen werden entsprechend den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Reinigungsklassen eingeteilt. Durch die Stadt werden die Straßenreinigung und der Winterdienst wie folgt vorgenommen:

1. Straßenreinigung

| Reinigungs-klasse | Fahrbahn | Gehweg | Häufigkeit |
|-------------------|----------|--------|-------------|
| I | ja | nein | wöchentlich |
| II | ja | nein | 14-täglich |
| III | ja | nein | monatlich |

2. Winterdienst

| Reinigungs-klasse | Fahrbahn | Gehweg |
|-------------------|----------|--------|
| W | ja | nein |

§ 4

Übertragung der Reinigungspflicht für die Straßenreinigung

- (1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden und durch die Straße erschlossenen Grundstücke übertragen.
 - a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, Radwege, Verbindungs- und Treppenwege, markierter Teile des Gehweges, die durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden dürfen, Trenn- und Baumstreifen, Böschungen und Gräben, sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers. Dies umfasst auch die Reinigung von Gehwegen an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel.
 - b) Fahrbahnen sowie sonstige Straßen (z.B. Spielstraßen, Wege, Plätze) einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten, Stichstraßen und Parkstreifen und -buchten, soweit sie nicht nach dem Straßenverzeichnis über die öffentliche Straßenreinigung öffentlich gereinigt werden.
- (2) Die Reinigungspflicht trifft anstelle des Eigentümers in folgender Reihenfolge
 1. den Erbbauberechtigten,
 2. den Nutzungsberechtigten, wenn ein Nutzungsrecht nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz besteht,
 3. denjenigen, der bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen. Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.
- (4) Eine zusätzliche Reinigung durch die Stadt befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 5

Art und Umfang der Reinigungspflicht der Straßenreinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der in § 4 genannten Straßenteile jeweils für die gemeinsame Länge zwischen Grundstück und Straße einschließlich der Besei-

tigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen.

- (2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- (3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (4) Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert oder in Straßenrinnen und Gräben gekehrt werden.
- (5) Fahrbahnen sind bis zur Fahrbahnmitte zu reinigen.
- (6) Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden.

§ 6

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung (Winterdienst)

- (1) In allen öffentlichen Straßen wird der Winterdienst folgender Straßenteile auf die Eigentümer der anliegenden und durch die Straße erschlossenen Grundstücke übertragen:
 - a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, Verbindungs- und Treppenwege, sowie des markierten Teile des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf, und bei Fehlen eines von der Fahrbahn abgesetzten Gehweges ein 1,50 m breiter Streifen parallel zur Grundstücksgrenze.
 - b) der Zugang zum Fußgängerüberweg.
 - c) auf Fahrbahnen, welche in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung als Anliegerstraßen ausgewiesen sind, ist der Winterdienst durch die Grundstückseigentümer nach Maßgabe des § 7 dieser Satzung durchzuführen.
- d) Die Winterdienstpflicht trifft anstelle des Eigentümers in folgender Reihenfolge
 1. den Erbbauberechtigten,
 2. den Nutzungsberechtigten, wenn ein Nutzungsrecht nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz besteht,
 3. denjenigen, der bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- e) Ist der Winterdienstpflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit dem Winterdienst zu beauftragen. Auf Antrag des Winterdienstpflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber Stadt mit deren Zustimmung die Winterdienstpflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.

§ 7

Art und Umfang der Verpflichtung zur Beseitigung von Schnee und Glätte

Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

1. Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite (1,50 m) vom Schnee zu räumen und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln zu streuen.
2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können.
3. Schnee oder Glätte ist
 - werktags ab 7.00 Uhr,
 - an Sonn- und Feiertagen spätestens ab 9.00 Uhrunverzüglich zu räumen bzw. zu beseitigen. Diese Maßnahmen sind nach erneutem Schneefall oder Glättebildung bis 20.00 Uhr zu wiederholen. Es können abstumpfende Stoffe verwendet werden, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln grundsätzlich verboten ist, das gilt nicht
 - in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen) in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - an besonderen gefährlichen Stellen der Gehwege und Seitenstreifen von Fahrbahnen wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenaufgänge oder -abgänge, starken Gefälle bzw. Steigungsstrecken.
4. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Es ist ebenso unzulässig mit Auftaumitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.
5. Auf den mit Kies, Sand o.ä. befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußverkehr behindern, unter Schonung der Gehwege zu entfernen.
6. Es ist untersagt, Schnee oder Eis von Grundstücken auf die Fahrbahn bzw. den Gehweg zu schaffen.
7. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden.
8. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten.
9. Im Übrigen ist der Winterdienstspflichtige auch verpflichtet, den Gehweg zu räumen, wenn dieser von Schneeräumfahrzeugen mit Schnee erneut bedeckt wird.
10. Ausgebrachter Streusand ist in der dem Einsatz folgenden nächsten längeren Tauperiode zu entfernen und zu entsorgen.

§ 8

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 17 BbgStrG die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Anderenfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigung durch Hundekot.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 4 Absatz 1 bis 3 seinen Reinigungspflichten nicht nachkommt oder nicht satzungsgemäß reinigt
- entgegen § 5 Absatz 1 bis 10 Art und Umfang der Reinigung nicht nachkommt oder diese nicht satzungsgemäß ausführt
- entgegen § 6 Absatz 1 bis 3 seinen Winterdienstverpflichtungen nicht nachkommt oder diese nicht satzungsgemäß durchführt.
- entgegen § 7 Absatz 1 bis 10 seinen Verpflichtungen zur Beseitigung von Schnee und Glätte nicht nachkommt oder diese nicht satzungsgemäß durchführt
- entgegen § 8 Absatz 1 und 2 Straßen außergewöhnlich verunreinigt und/oder diese Verunreinigungen nicht satzungsgemäß beseitigt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in den der jeweils geltenden Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 Euro bis 1.000,00 Euro geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) § 17.

§ 10 Begriffe

1. Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Brandenburgisches Straßengesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.

2. Gehweg ist der Straßenteil, der erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt ist und dessen Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Dazu gehören auch die Gehwegflächen, die gleichzeitig durch Kraftfahrzeuge mitgenutzt werden können. Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Gehwege sind auch die gleichzeitig als Radwege ausgewiesenen Gehwege.

3. Grundstück i. S. dieser Satzung ist:

- das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück),
- ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.

Liegt Wohneigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.

4. Anliegende Grundstücke i. S. dieser Satzung sind Grundstücke, die unmittelbar oder durch Zwischenflächen (Gräben, Böschungen, Mauern, Wasserläufe, Trenn-, Rand-,

Seiten- und Sicherheitsstreifen o.ä.) getrennt, an die entsprechende Straße angrenzen. Dabei ist es unbeachtlich, mit welcher Grundstücksseite sie an der Straße liegen.

5. Hinterliegergrundstücke i. S. dieser Satzung sind Grundstücke, die durch ein oder mehrere Grundstücke von der Straße getrennt sind durch die sie erschlossen werden.
6. Erschlossen ist ein Grundstück, wenn dazu über denjenigen öffentlichen Straßenteil in rechtlich zulässiger Weise Zugang genommen werden kann bzw. ist es ausreichend, wenn die Möglichkeit der Schaffung eines Zugangs besteht.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Bad Freienwalde (Oder) vom 28.04.2011 außer Kraft.

Bad Freienwalde (Oder), den 12.03.2013

Lehmann
Bürgermeister

Anlage

Straßenverzeichnis über die öffentliche Straßenreinigung und den Winterdienst

Anlage zur Straßenreinigungssatzung

Straßenverzeichnis über die öffentliche Straßenreinigung

1. In den Straßen, die im nachfolgenden Verzeichnis nicht aufgeführt sind, wird keine öffentliche Straßenreinigung, d.h. weder eine Straßenreinigung noch der Winterdienst auf der Fahrbahn, durchgeführt.
2. Für die nachfolgend aufgeführten Straßen und Straßenteile gilt:
Straßen, bei denen in der Spalte „Straßenreinigung“ keine Reinigungsklasse angegeben ist, werden nicht öffentlich gereinigt,

| Straßenbezeichnung | Reinigungsklasse | | Anliegerstraße |
|---|------------------|--------------|----------------|
| | Straßenreinigung | Winterdienst | |
| Ackerbürgerring | | W | |
| Ackerstraße Nr. 1 – 16 und 18 – 19 | | W | |
| Adolf-Bräutigam-Straße | II | W | |
| Alaunwerk aus Richtung Eberswalde 1. Einfahrt | | W | |
| Alte Bahnhofstraße | | W | |
| Alte Friedhofstraße | | W | |
| Alte Heerstraße Nr.1 - 21, 26, 31 b, 33 - 43 | I | W | |

| Straßenbezeichnung | Reinigungsklasse | | Anlieger- straße |
|--|-----------------------|-------------------|---------------------|
| | Straßen- reinigung | Winter- dienst | |
| Alte Heerstraße 22 – 25, 30 und 30 a | | W | |
| Alte Kanalstraße | | W | |
| Alte Mühlenstraße | | W | |
| Alte Scheunenstraße | II | W | |
| Alte Schleuse | | W | |
| Altglitzener Dorfstraße | | W | |
| Altkietz | | W | |
| Altkietzer Brücke | II | W | |
| Altranfter Straße (Bad Freienwalde Richtung Altranft rechte Seite) Nr. 2 – 16, 20 und 22 | I | W | |
| Altranfter Straße (Bad Freienwalde Richtung Altranft, linke Seite) | | W | |
| Altranfter Straße 22 – 26 | | | X |
| Alttornow | II | W | |
| Alttornower Ausbau | | W | |
| Alttornower Siedlung 9 - 22 | | W | |
| Am Alten Bushof | | W | |
| Am Alten Reiterplatz | | W | |
| Am Anger | | W | |
| Am Bahnhof (Bahnhofsvorplatz) | I | W | |
| Am Bahnhof 2 – 4 | | W | |
| Am Dornbuschsee | | W | |
| Am Fährkrug | | W | |
| Am Finkenberg | | W | |
| Am Hain | | | X |
| Am Park | | W | |
| Am Polderdamm | | W | |
| Am Raband | | | X |
| Am Ranfter Feld | | W | |
| Am Sandfang | II | W | |
| Am Saugrund | | W | |
| Am Scheunenberg | II | W | |
| Am Schlosspark | | W | |
| Am Schwimmbad | | W | |
| Am See | | W | |
| Am Sparrenbusch | | W | |
| Am Walde | | W | |
| Am Waldrand | | | X |
| Am Wasser | | W | |
| Am Weidendamm | | W | |
| Amtsstraße (ab Kanalstraße bis einschließlich Wendeschleife) | II | W | |
| An der Alten Oder | | W | |
| An der Königshöhe (außer Grundstück Nr. 20) | II | W | |
| August-Bebel-Straße (bis Wendeschleife) | II | W | |
| August-Bebel-Straße (Haus Nr. 26 – 33, Plattenweg) | | W | |

| Straßenbezeichnung | Reinigungsklasse | | Anlieger- straße |
|--|-------------------------------|---------------------------|-----------------------------|
| | Straßen- reinigung | Winter- dienst | |
| August-Heese-Straße (ab Berliner Straße bis Einmündung Maltzanstraße) | II | W | |
| August-Heese-Straße (ab Einmündung Maltzanstraße bis Straßenende) | | W | |
| Bahnhof Ausbau 11, 12, 14, 15 | | W | |
| Bahnhofstraße | I | W | |
| Bauernwinkel | | W | |
| Beethovenstraße | II | W | |
| Bergkolonie | | W | |
| Bergstraße | | W | |
| Berliner Straße | I | W | |
| Birkenstraße (ab Regenbogenallee Richtung Kleine Straße linke Seite) | II | W | |
| Birkenstraße (ab Regenbogenallee Richtung Kleine Straße, rechte Seite) | | W | |
| Birnbaumweg | | W | |
| Bralitzer Straße | | W | |
| Brückensteg | | W | |
| Brückenstraße | II | W | |
| Chausseestraße (Nebenstraßen) Nr. 16-17, 26a-29, 37-43, 53-55, 61-63 | | W | |
| Chausseestraße Nr. 1-15, 18-25, 30-36, 45-52, 56-60, 64-69, 70a-90, 93-104 | III | W | |
| Dachsbau | | W | |
| Danckelmannstraße | II | W | |
| Deichhof | | W | |
| Dorfstraße | | W | |
| Dr.-Max-Kienitz-Weg | | W | |
| Eberswalder Straße (ab Einmündung Kanalstraße bis zum OD) | I | W | |
| Eberswalder Straße (Haus Nr. 1 bis zur Umgehungsstraße B 167) | II | W | |
| Eberswalder Straße 51 - 53 | | W | |
| Eduardshof (ab Bereich Hotel bis Am Polderdamm) | | W | |
| Eduardshof (Bereich Hotel und Fa. G.S.Ohm) | II | W | |
| Eichenweg | | W | |
| Eichrähne Nr. 1 | | W | |
| Ernst-Thälmann-Straße 1 bis 7 | | W | |
| Fährweg | | W | |
| Feldstraße | | W | |
| Festwiese | | W | |
| Fichtenweg | | W | |
| Fischerstraße | II | W | |
| „Flemmingsauer Weg“ (B 158 Richtung Altranft bis L281) | | W | |
| Fliederweg | | W | |

| Straßenbezeichnung | Reinigungsklasse | | Anlieger- straße |
|--|-----------------------|-------------------|---------------------|
| | Straßen- reinigung | Winter- dienst | |
| Fontanestraße | | W | |
| Frankfurter Straße (Bad Freienwalde Richtung Altranft rechte Seite) Nr. 51 – 56, 59 - 98 | I | W | |
| Frankfurter Straße (Bad Freienwalde Richtung Altranft, linke Seite) Nr. 13 – 47 | | W | |
| Frankfurter Straße Ausbau | | W | |
| Freienwalder Ausbau 2 - 4 | | W | |
| Freienwalder Straße | III | W | |
| Friedenstraße Nr. 1 – 3a und 9 – 12 | | W | |
| Friedhofstraße | | W | |
| Gabow, Nr. 1- 15; 18 – 47; 50 – 70, 72, 73 und L 28 | | W | |
| Gartenstraße | I | W | |
| Gartenweg | | W | |
| Gärtnereiweg | | W | |
| Georgenkirchstraße | II | W | |
| Gesundbrunnenstraße | I | W | |
| Glietzer Straße | | W | |
| Goethestraße | I | W | |
| Goethestraße 11a – 11d | | W | |
| Grünstraße | II | W | |
| Hagenstraße | II | W | |
| Hammerthal 5 – 8 | | W | |
| Handwerkerweg | II | W | |
| Hauptstraße | | W | |
| Hauptstraße – bis Richtung (Heeses Loos) | | W | |
| Heilige Hallen | II | W | |
| Herrenwiese | | | X |
| Hohensaatener Dorfstraße | | W | |
| Hohensaatener Mühlenstraße | | W | |
| Hohensaatener Ringstraße | | W | |
| Hohenwutzener Chaussee ab Nr. 4 – 39 | | W | |
| Hohenwutzener Chaussee Nr. 1 – 3, 9 – 10, 41 - 46 | III | W | |
| Hohes Holz | | W | |
| Johannisstraße | | W | |
| Kalkofen | | W | |
| Kanalstraße | I | W | |
| Karl-Marx-Straße | I | W | |
| Karl-Weise-Straße | II | W | |
| Kiefernweg 2, 4 und 6 | | W | |
| Kietz | | W | |
| Kirchstraße | | W | |
| Kleine Straße (Regenbogenallee Richtung Robinien- straße rechte Seite) | II | W | |
| Kleine Straße (Regenbogenallee Richtung Robinien- straße, linke Seite) | | W | |
| Königstraße | I | W | |

| Straßenbezeichnung | Reinigungsklasse | | Anliegerstraße |
|---|------------------|--------------|----------------|
| | Straßenreinigung | Winterdienst | |
| Kurze Straße | II | W | |
| Ladestraße (Verbindung zwischen Bahnhofstr. u. Am Polderdamm) | | W | |
| Lange Wiese | | W | |
| Leninstraße | | W | |
| Lindekes Loos | | W | |
| Lindenstraße | | W | |
| Linsingenstraße | II | W | |
| Lunower Chaussee | | W | |
| Maltzanstraße Nr. 2 - 4a und 6 - 15 | | W | |
| Maxim-Gorki-Straße | | W | |
| Meisenberg | | W | |
| Melcherstraße (ab Goethestraße bis Kreuzung Gesundbrunnenstraße) | I | W | |
| Melcherstraße (ab Goethestraße bis Kreuzung Linsingenstraße) | II | W | |
| Mittelstraße | II | W | |
| Mittelweg | | W | |
| Mühlenberg | | W | |
| Mühlengasse | | W | |
| Mühlenstraße | | W | |
| Mühlenweg | | W | |
| Neue Bergstraße | | W | |
| Neue Friedhofstraße | | W | |
| Neuer Zoll | | W | |
| Neuglitzener Straße | | W | |
| Neukietz | | W | |
| Neutornow | | W | |
| Oderberger Chaussee | III | W | |
| Oderberger Straße / Kolonie | | W | |
| Oderstraße | | W | |
| Oderberger Weg | | W | |
| Pappelweg | | W | |
| Pfenniggasse | | W | |
| Plantage | | W | |
| Poststraße | | W | |
| Rathenaustraße | II | W | |
| Regenbogenallee einschl. Wendeschleife | II | W | |
| Ringstraße | II | W | |
| Robiniestraße (Regenbogenallee Richtung Kleine Straße, rechte Seite) | | W | |
| Robiniestraße (Regenbogenallee Richtung Kleine Straße, linke Seite) | II | W | |
| Rosmarinstraße | II | W | |
| Rotdornweg | | W | |
| Schamottering | II | W | |

| Straßenbezeichnung | Reinigungsklasse | | Anlieger- straße |
|--|-----------------------|-------------------|---------------------|
| | Straßen- reinigung | Winter- dienst | |
| Scheunenstraße | II | W | |
| Schiffmühle (außer 47 - 53) | | W | |
| Schiffmühler Straße (ab Einmündung Berliner Str. 5 - Kreuzung Alttornow) | I | W | |
| Schiffmühler Straße (Kreuzung Alttornow - OD) | II | W | |
| Schlossstraße | | W | |
| Schneiderstraße | | W | |
| Schulstraße | | W | |
| Schulweg | | W | |
| Siedlung | | W | |
| Sonnenburg bis Schloss | | W | |
| Sonnenburger Straße | II | W | |
| Sonnenburger Straße 2-2h (bis Bereich Garagen) | | W | |
| Sonnenburger Weg (Kreuzung Alte Heerstraße bis Ortsausgang, linke Seite) | | W | |
| Sonnenburger Weg (Kreuzung Alte Heerstraße bis Ortsausgang, rechte Seite) | II | W | |
| Stadtrandsiedlung | | W | |
| Stadtweg 1- 6 | | W | |
| Straße der Freundschaft | | W | |
| Tornower Straße | II | W | |
| Triftstraße | | W | |
| Uchtenhagenstraße | II | W | |
| Uchtenhagenweg | | W | |
| Verbindungsstraße Fischerstraße / Wasserstraße | II | W | |
| Victor-Blüthgen-Straße | II | W | |
| Violinengasse | II | W | |
| Voigtlandstraße | | W | |
| Von-Hacke-Straße | | W | |
| Waldstraße | II | W | |
| Wasserstraße (ab Kreuzung Brückenstraße bis Alttor- now Kreuzung B 158) | | W | |
| Wasserstraße zur Nr. 18 | | W | |
| Wasserstraße (Kreuzung Karl-Marx-Straße bis Kreu- zung Brückenstraße) | II | W | |
| Weg an der Bahn | II | W | |
| Weinbergstraße | II | W | |
| Weinbergstraße 17 b, c, d (Plattenstraße) | | W | |
| Wendtshof | | | X |
| Wendtshofer Weg | | W | |
| Wiesengrund | | W | |
| Wiesenstraße | | W | |
| Wilhelminenberg | | W | |
| Wriezener Straße | I | W | |
| Wriezener Straße 17 – 17a | | W | |
| Ziegelofenfeld bis Höhe Nr. 7 | | W | |

| Straßenbezeichnung | Reinigungs-klasse | | Anlieger- straße |
|---------------------------|-------------------------------|---------------------------|-----------------------------|
| | Straßen- reinigung | Winter- dienst | |
| Zuckerfabrik | | W | |
| Zur Tenne | | W | |

Stadt Bad Freienwalde (Oder)
Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Bad Freienwalde (Oder) (GSStRWD) vom 07.03.2013

im Amtsblatt für die Stadt Bad Freienwalde (Oder) wird hiermit angeordnet.

Bad Freienwalde (Oder), den 12.03.2013

Lehmann
Bürgermeister

Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Bad Freienwalde (Oder) (GSStRWD) vom 07.03.2013

Aufgrund der §§ 3, 12, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16) in Verbindung mit § 49 a Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I Nr. 24) und § 2 der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Bad Freienwalde (Oder) (Straßenreinigungssatzung – StRS) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) in ihrer Sitzung am 07.03.2013 folgende Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung erhebt die Stadt Bad Freienwalde (Oder) Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Straßenreinigung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist. Dies sind die Grundstückseigentümer, deren Grundstück (Anlieger- oder Hinterliegergrundstück) durch eine an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossene Straße erschlossen ist.
- (2) Gebührensschuldner ist anstelle des Grundstückseigentümers in folgender Reihenfolge
 4. der Erbbauberechtigte,
 5. der Nutzungsberechtigte, wenn ein Nutzungsrecht nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz besteht,
- (3) Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührensschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben.
- (5) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (6) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, bleibt der bisherige Eigentümer bis zum Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Übergang stattgefunden hat, Gebührenpflichtiger. Bei einem Eigentumsübergang ist sowohl der bisherige, als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Übergang anzuzeigen. Wird der Übergang nicht entsprechend Satz 2 angezeigt, haftet der bisherige Eigentümer für sämtliche Gebühren, die bis zum Zeitpunkt der Anzeige fällig geworden sind, neben dem neuen Eigentümer.
- (7) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Straßenreinigungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 3 Gebührenmaßstab, Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Straßenreinigungsgebühr sind
 1. die Frontlänge des Grundstückes, das durch die an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossene Straße erschlossen wird. Die Frontlänge wird in Meter (Frontmeter) gemessen und auf volle Meter gerundet.
 2. die in der Straßenreinigungssatzung im Verzeichnis über die öffentliche Straßenreinigung der Straße zugeordneten Reinigungsklassen.
- (2) Als Frontlänge gilt
 - a) bei einem Grundstück, das vollständig an der Straße anliegt, die Länge der Grundstücksseite entlang der Straße,
 - b) bei einem Hinterlieger- bzw. Teilhinterliegergrundstück die gesamte der erschließenden Straße zugewandte Grundstücksseite. Der Straße zugewandt ist eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft. Die Frontlänge der Grundstücksseite wird durch eine Parallelprojektion der direkt an der Straße anliegenden und der im Hintergelände liegenden

Grundstücksteile auf eine gedachte parallel zur Grundstücksseite verlaufende Verlängerung der erschließenden Straße ermittelt.

- c) bei einem Grundstück, das keine der Straße zugewandte Grundstücksseite hat, die durch Parallelprojektion der Grundstücksgrenzen auf die erschließende Straße bzw. deren gedachte Verlängerung ermittelte Ausdehnung des Grundstücks.
- (3) Wird ein Grundstück durch mehrere der gleichen Straße zugewandte Grundstücksseiten erschlossen, dann wird nur die Grundstücksseite mit der größten Frontlänge zu Gebühren herangezogen.
- (4) Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken werden für jede an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossene Straße, die das Grundstück erschließt, Gebühren erhoben.
- (5) Bei der Ermittlung der für die Gebührenberechnung maßgebenden Grundstücksteile bleiben landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Flächen unberücksichtigt, wenn diese Nutzungsarten zu Beginn des Erhebungszeitraumes in das Grundbuch eingetragen sind und die tatsächliche Nutzung in Übereinstimmung mit dem Grundbucheintrag erfolgt.

§ 4 Gebührensätze

Für die jeweilige Reinigungsklasse werden pro Frontmeter folgende Jahresgebühren erhoben:

| Reinigungsklasse | Euro/Frontmeter |
|------------------|-----------------|
| I | 2,96 € |
| II | 1,48 € |
| III | 0,74 € |
| W | 0,75 € |

§ 5 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht unbefristet erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Straßenreinigung folgt. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Grundstück aus dem Anschluss an die öffentliche Straßenreinigung ausscheidet.
- (2) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen ist vom Beginn des folgenden Kalenderjahres der Rechtsnachfolger gebührenpflichtig.
- (3) Kann eine Reinigungsleistung der durch die öffentliche Straßenreinigung zu reinigenden Straßen wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Stadt zu vertreten hat oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenpflicht auf Antrag des Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird, unterbrochen. Die Gebührenpflicht beginnt erneut nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistungen in vollem Umfang aufgenommen wurden. Während der Zeit des Winterdienstes wird die Gebührenpflicht nicht unterbrochen.

§ 6 Gebührenschild

- (1) Erhebungszeitraum für die Straßenreinigungsgebühr ist das Kalenderjahr, bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, der Restteil des Jahres.
- (2) Die Gebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (3) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, verringern sich die Gebühren für die jeweiligen Leistungen für jeden Monat ohne Gebührenpflicht um ein Zwölftel.
- (4) Ändert sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Bemessungsgrundlage (z.B. Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstückes), so ändert sich mit Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Kalendervierteljahres die Gebührenschild.

§ 7 Festsetzung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben.
- (2) Die Gebühren für den Erhebungszeitraum werden am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. zu je gleichen Teilbeträgen fällig.
- (3) Auf Antrag der Gebührenpflichtigen kann die Straßenreinigungsgebühr abweichend von Absatz 2 in einem Jahresbeitrag am 1. Juli eines jeden Jahres entrichtet werden. Der Antrag ist bis zum 31. Dezember des Vorjahres zu stellen.
- (4) Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.
- (6) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege (Vollstreckung) beigetrieben.

§ 8 Begriffe

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist:
 - das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück),
 - ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.

Liegt Wohneigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.

- (2) Anliegende Grundstücke i.S. dieser Satzung sind Grundstücke, die unmittelbar oder durch Zwischenflächen (Gräben, Böschungen, Mauern, Wasserläufe, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen o.ä.) getrennt, an die entsprechende Straße angrenzen. Dabei ist es unbeachtlich, mit welcher Grundstücksseite sie an der Straße liegen
- (3) Hinterliegergrundstücke i.S. dieser Satzung sind Grundstücke, die durch ein oder mehrere Grundstücke von der Straße getrennt sind, durch die sie erschlossen werden.

- (4) Erschlossen ist ein Grundstück, wenn dazu über denjenigen öffentlichen Straßenteil in rechtlich zulässiger Weise Zugang genommen werden kann bzw. ist es ausreichend, wenn die Möglichkeit der Schaffung eines Zugangs besteht.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Bad Freienwalde (Oder) (GSStRWD) vom 28.04.2011 außer Kraft.

Bad Freienwalde (Oder), den 12.03.2013

Lehmann
Bürgermeister

**Stadt Bad Freienwalde (Oder)
Der Bürgermeister**

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

Satzung über die Benutzung der Stadt –und Kreisbibliothek „Hans Keilson“ Bad Freienwalde (Oder) sowie über die Erhebung von Gebühren (Bibliothekssatzung)

im Amtsblatt für die Stadt Bad Freienwalde (Oder) wird hiermit angeordnet.

Bad Freienwalde (Oder), den 12.03.2013

Lehmann
Bürgermeister

Satzung über die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek „Hans Keilson“ Bad Freienwalde (Oder) sowie über die Erhebung von Gebühren (Bibliothekssatzung)

Auf der Grundlage des §5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I; S. 74,86), des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom

18.12.2007 (GVBl. I; S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I; Nr. 16) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I; S. 174) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.11.2012 (GVBl. I; Nr. 37) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) in ihrer Sitzung am 07.03.2013 folgende Satzung beschlossen.

I. Benutzungsregelungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt- und Kreisbibliothek „Hans Keilson“ Bad Freienwalde(Oder)/Märkisch-Oderland (im Folgenden Bibliothek genannt) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Freienwalde(Oder). Die Bibliothek übt auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen der Stadt Bad Freienwalde (Oder) und dem Landkreis Märkisch-Oderland vom 01.01.2005 die Kreisfunktion für die öffentlichen Bibliotheken im Landkreis aus.

§ 2 Benutzung

- (1) Die Benutzung der Bibliothek ist jedermann im Rahmen des geltenden Rechts und dieser Satzung gestattet.
- (2) Die Benutzung technischer Geräte in der Bibliothek ist dem Bibliothekspersonal anzuzeigen; Kopien werden ausschließlich vom Bibliothekspersonal vorgenommen.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Bibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten, die durch dortigen Aushang bekannt gemacht werden.

§ 4 Anmeldung

- (1) Die Leistungen der Bibliothek dürfen nur mit einem gültigen Benutzerausweis in Anspruch genommen werden. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Teilnahme an Veranstaltungen der Bibliothek.
- (2) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises/Reisepasses an.
- (3) Die Benutzer der Bibliothek werden bei der Anmeldung verschiedenen Leseklassen zugeordnet:

| | | |
|--------------|-------------|----------------------------------|
| Leseklasse 1 | Kinder | 7-13 Jahre |
| Leseklasse 2 | Jugendliche | 14-17 Jahre |
| Leseklasse 3 | Schüler | 18-21 Jahre mit Schülerschein |
| | Studenten | 18-27 Jahre mit Studentenausweis |
| Leseklasse 4 | Erwachsene | |
| Leseklasse 5 | Gastnutzer | |

- (4) Bei der Anmeldung ist ein Anmeldeformular auszufüllen und zu unterschreiben. Mit der Unterschrift erkennt der Benutzer die Bibliothekssatzung an und stimmt der elektronischen Speicherung der Daten zur Abwicklung des Ausleihverfahrens und

zu statistischen Zwecken zu. Eine Weitergabe personenbezogener Daten erfolgt nicht.

- (5) Juristische Personen können durch die Unterschrift eines bevollmächtigten Vertreters angemeldet werden.
- (6) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie 7 Jahre alt sind. Voraussetzung ist die schriftliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters durch dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Auf dem Anmeldeformular kann auch die Erlaubnis für den Internetzugang in der Bibliothek erteilt werden.
- (7) Die Anmeldung ist entsprechend der Gebührenregelungen kostenpflichtig.

§ 5 Benutzerausweis

- (1) Der Benutzerausweis der Bibliothek trägt den Aufdruck „bibliocard“ und ist nach der Entrichtung der Anmeldegebühr für ein Jahr gültig. Er kann für jeweils ein Jahr entsprechend der Gebührenregelungen verlängert werden.
- (2) Der Benutzerausweis bleibt Eigentum der Bibliothek und ist nicht übertragbar.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet den Benutzerausweis sorgfältig zu behandeln und jede Änderung personenbezogener Daten anzuzeigen. Bei Verlust des Benutzerausweises kann ein Ersatzausweis ausgestellt werden, was entsprechend der Gebührenregelungen kostenpflichtig ist.

§ 6 Ausleihe

- (1) Nach Vorlage des Benutzerausweises können Medien für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden. Die gültigen Leihfristen sind entsprechend der vorhandenen Medien festgelegt; die Leihfrist ist in Öffnungstagen angegeben und beginnt am nächsten Öffnungstag nach dem Ausleihdatum.

| | |
|----------------------------------|-----------------|
| Bücher, Hörbücher, CD, Kassetten | 12 Öffnungstage |
| Zeitschriften | 6 Öffnungstage |
| DVD/Blue-ray | 1 Öffnungstag |
| Spiele | 3 Öffnungstage |
- (2) In begründeten Ausnahmen kann die Leihfrist durch das Bibliothekspersonal verkürzt bzw. Einschränkungen vorgenommen werden.
- (3) Die Leihfrist kann auf Antrag des Benutzers persönlich, telefonisch, per Post oder Fax, per E-Mail oder über die Homepage der Bibliothek verlängert werden, wenn für die Medien keine Vormerkungen vorliegen.
- (4) Medien können gebührenpflichtig vorbestellt werden.
- (5) Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weiter verliehen werden. Die Bibliothek schuldet keinem Benutzer eine Auskunft darüber, wer welche Medien entliehen hat.
- (6) Die Ausleihe von Medien kann von der Rückgabe angemahnter Medien abhängig gemacht werden. Das gilt auch für den Fall, in dem der Benutzer mehr als 20 Medien ausgeliehen hat.
- (7) Der Benutzer erhält einen Ausleihbeleg, der als Nachweis gilt.

§ 7 Rückgabe

- (1) Die ausgeliehenen Medien sind fristgemäß zurück zu geben. Äußert der Benutzer vor der Rückgabe der Medien den Wunsch zum Erhalt eines Rückgabebeleges, wird ihm dieser ausgedruckt.
- (2) Das Bibliothekspersonal ist nicht berechtigt, eine Verlängerung der Leihfrist ohne Antrag des Benutzers vorzunehmen.
- (3) Für Medien, die nach dem Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden, wird eine Überschreitungsgebühr fällig, unabhängig davon, ob eine schriftliche Aufforderung erfolgte.

§ 8 Benutzungsregeln für EDV-Arbeitsplätze

- (1) Dem Benutzer stehen in der Bibliothek EDV-Arbeitsplätze zur Verfügung die auch den Zugang zum Internet und anderen Online-Diensten ermöglichen.
- (2) Vor jeder Nutzung ist der Benutzerausweis beim Personal zu hinterlegen. Es erfolgt der Eintrag in eine Nutzerliste, die Datum, Nutzungsdauer und den Arbeitsplatz festhält. Mit der Unterschrift nach Ablauf der Nutzungsdauer bestätigt der Benutzer die Eintragungen.
- (3) Der Arbeitsplatz wird durch das Bibliothekspersonal zugewiesen. Ein Wechsel während der Nutzungsdauer ist dem Personal anzuzeigen.
- (4) Die Mindestdauer beträgt 30 Minuten. Das Bibliothekspersonal kann je nach Bedarf die Nutzungsdauer verlängern oder einschränken. Die Internetnutzung ist gebührenpflichtig.
- (5) Es gelten die einschlägigen Schutzvorschriften des Straf-, Datenschutz- und Jugend-Schutzrechts. Das Surfen in Internetseiten mit menschenfeindlichem, rassistischem, Gewaltverherrlichendem, rechts- bzw. linksradikalem oder pornografischem Inhalt ist untersagt. Bei gesetzwidriger oder missbräuchlicher Nutzung erfolgt der Ausschluss von der Benutzung.
- (6) Für folgende Schäden haftet der Benutzer:
 - mutwillige Beschädigung am PC wie das Einschleppen von Viren durch Verwendung nicht erlaubter Speichermedien
 - unberechtigter Zugriff oder Vernichtung von Programmen und Daten
 - Netzbehinderung, -belastung oder -störung durch ungesichertes Experimentieren
 - Manipulation an Rechnern, Konfiguration des Betriebssystems oder der Anwendersoftware
- (7) Als Speichermedium ist ein USB-Stick zulässig, der auf dem benutzten Arbeitsplatz virengeprüft werden muss.
- (8) Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die über das Internet abgerufen werden können. Sie identifiziert sich nicht mit dem Inhalt verlinkter Seiten und macht sich diese nicht zu eigen.

§ 9 Leihverkehr

Nicht im Bestand vorhandene Medien können durch den auswärtigen Leihverkehr und den Kreisleihverkehr nach den geltenden Bestimmungen durch die Bibliothek gegen Gebühren beschafft werden. Diese werden auch bei erfolgloser Bestellung fällig.

§ 10 Haftung

- (1) Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für dem Benutzer in der Bibliothek abhanden gekommene Gegenstände.
- (2) Für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige oder zeitlich verzögerte Leistungen entstanden sind, haftet die Stadt- Bad Freienwalde (Oder) nicht, es sei denn der Schaden wäre durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden.

§ 11 Sorgfalts- und Schadenersatzpflicht

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, alle Medien sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Verlust oder Beschädigung sind dem Bibliothekspersonal unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet für alle von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen der überlassenen Medien sowie sonstige von ihm bei der Benutzung verursachten Schäden. Diese gilt auch für Schäden an der technischen Ausstattung und den Einrichtungsgegenständen der Bibliothek.
Art und Höhe von Ersatzleistungen beim Verlust oder der Beschädigung von Medien bestimmt die Bibliothek nach fachlichem Ermessen. Als Ersatz gilt die Ersatzbeschaffung durch den Benutzer. Möglich ist ein gleichwertiges Medium oder die Geldleistung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes. In jedem Fall wird eine Gebühr für die Einarbeitung fällig.
- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter.
- (5) Der Benutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheber- und Leistungsschutzrechtes.

§ 12 Verhalten in der Bibliothek

- (1) Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer sowie der Bibliotheksbetrieb nicht gestört wird.
- (3) Essen und der Konsum von Alkohol sind in den Ausleihräumen der Bibliothek untersagt. Tiere aller Art dürfen die Bibliothek nicht betreten. Rauchen ist nicht gestattet.
- (4) Das Bibliothekspersonal ist bei begründetem Verdacht berechtigt, Taschenkontrollen vorzunehmen.
- (5) Die in der Bibliothek zur Benutzung zur Verfügung gestellten technischen Geräte werden vom Bibliothekspersonal an bzw. aus geschaltet. Sie sind sorgfältig zu bedienen und eventuelle Störfälle dem Bibliothekspersonal anzuzeigen.

§ 13 Ausschlussrecht

- (1) Personen, die gegen die Bibliothekssatzung verstoßen, können von der Bibliotheksleitung zeitweise oder ständig von der Nutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.
- (2) Sofern Forderungen der Bibliothek gegenüber dem Benutzer bestehen, kann der Benutzer bis zur Tilgung dieser Forderung von der Entleiherung und anderen Dienstleistungen ausgeschlossen werden.
- (3) Das Bibliothekspersonal übt das Hausrecht aus.

II. Gebührenregelungen

§ 14 Gebühren

Für die Nutzung der Leistungen der Bibliothek werden Gebühren wie folgt erhoben:

- | | | |
|-----|--|------------|
| (1) | Ausstellung eines Benutzerausweises | |
| | Lese Klasse 1-3 | 1,50 € |
| | Lese Klasse 4 | 2,50 € |
| | Lese Klasse 5 | 1,50 € |
| | Verlängerung des Benutzerausweises (jährlich) | |
| | Lese Klasse 1-3 | 1,50 € |
| | Lese Klasse 4 | 2,50 € |
| | Lese Klasse 5 | 1,50 € |
| | Ausstellen eines Ersatzausweises | |
| | Lese Klasse 1,2 | 2,50 € |
| | Lese Klasse 3-5 | 3,50 € |
| (2) | Ausleiher | |
| | Bücher, Zeitschriften, Kassetten | kostenfrei |
| | DVD und Blu-ray | |
| | Lese Klasse 1,2 | 0,50 € |
| | Lese Klasse 3-5 | 1,00 € |
| | Hörbücher und CD | |
| | Lese Klasse 1,2 | 0,60 € |
| | Lese Klasse 3-5 | 0,60 € |
| | Gesellschaftsspiele | |
| | Lese Klasse 1-5 | 2,50 € |
| (3) | Internetnutzung (je angefangene halbe Stunde) | |
| | Lese Klasse 1,2 | kostenfrei |
| | Lese Klasse 3-5 | 0,60 € |
| (4) | Überschreiten der Ausleihfrist je Medium und Überschreitungswocche | |
| | Lese Klasse 1,2 | 0,95 € |
| | Lese Klasse 3-5 | 1,90 € |
| | Bearbeitung je Mahnschreiben | 1,50 € |
| | Portokosten je Mahnschreiben | 0,58 € |
| (5) | Einarbeitung einer Ersatzbeschaffung pro Medium | 5,00 € |
| (6) | Inanspruchnahme des Leihverkehrs | |
| | Auswärtiger Leihverkehr | 4,00 € |
| | Kreisleihverkehr | 1,50 € |
| | Portokosten | 1,00 € |

| | | |
|-----|---|--------|
| (7) | Vorbestellung pro Medium | 1,00 € |
| (8) | Anfertigung von Kopien/Ausdrucken pro Seite | |
| | Schwarz | 0,15 € |
| | Farbe | 0,30 € |

§ 15 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Entgelte und Auslagen entstehen mit Ausstellung des Benutzerausweises/Ersatzausweises, der Überschreitung der Leihfrist, der Ausleihe von Medien, Verlust oder Beschädigung der Medien und der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen.

§ 16 Entgeltschuldner

Schuldner der Entgelte sind die Benutzer bzw. bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter.

Die Bibliothekssatzung tritt am 19.03.2013 in Kraft.
Gleichzeit tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 01.01.2008 außer Kraft.

Bad Freienwalde (Oder), den 12.03.2013

Lehmann
Bürgermeister

Stadt Bad Freienwalde (Oder)
Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

im Amtsblatt für die Stadt Bad Freienwalde (Oder) wird hiermit angeordnet.

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass in der Stadt Bad Freienwalde (Oder)

Bad Freienwalde (Oder), den 12.03.2013

Lehmann
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass in der Stadt Bad Freienwalde (Oder)

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. I S. 158) erlässt der Bürgermeister der Stadt Bad Freienwalde (Oder) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07.03.2013 für das Gebiet der Stadt Bad Freienwalde (Oder) folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLÖG dürfen die Verkaufsstellen an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet sein:

| | |
|----------------------------|--|
| <u>Bereich Eduardshof:</u> | 28.04.2013 30.06.2013 06.10.2013 03.11.2013 01.12.2013 22.12.2013 |
|----------------------------|--|

| | |
|----------------------------|--------------------------|
| <u>Bereich Innenstadt:</u> | 08.12.2013 22.12.2013 |
|----------------------------|--------------------------|

§ 2

Für die Beschäftigungszeiten von Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmern an den für die Ladenöffnung freigegebenen Sonntagen gilt § 10 BbgLÖG.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Bad Freienwalde (Oder), den 12.03.2013

Lehmann
Bürgermeister

Stadt Bad Freienwalde (Oder)
Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) (Erste Friedhofsgebührenänderungssatzung) vom 07.03.2013

im Amtsblatt für die Stadt Bad Freienwalde (Oder) wird hiermit angeordnet.

Bad Freienwalde (Oder), den 13.03.2013

Lehmann
Bürgermeister

**Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der
Stadt Bad Freienwalde (Oder)
(Erste Friedhofsgebührenänderungssatzung) vom 07.03.2013**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 vom 13.03.2012 (GVBl. I Nr. 16), des § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.11.2001 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I Nr. 16) und der §§ 2,6 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I S. Nr. 16) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 07.03.2013 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Friedhofsgebühren der Stadt Bad Freienwalde (Oder) beschlossen.

Artikel 1
**Änderung der Satzung über die Friedhofsgebühren
der Stadt Bad Freienwalde (Oder)**

Die Satzung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) über die Friedhofsgebühren vom 26.11.2009 (Amtsblatt für die Stadt Bad Freienwalde (Oder), 1. Jahrgang Nr. 7 vom 16.12.2009) wird wie folgt geändert.

§ 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr gilt für die Folgejahre solange fort, bis ein neuer Bescheid ergeht.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) über die Friedhofsgebühren tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Bad Freienwalde (Oder), den 13.03.2013

Lehmann
Bürgermeister

Beschlussregister über die gefassten Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses vom 26.02.2013

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

4/2013 Beratung und Beschlussfassung zur Aufhebung des Beschlusses 41/2012 vom 29.05.2012 zum Verkauf des Flurstückes 74 der Flur 2 in der Gemarkung Altranft
Der Hauptausschuss beschließt, die Aufhebung des Beschlusses Verkauf des Flurstückes 74 der Flur 2 in der Gemarkung Altranft belegen Alte Heerstraße 6.

Abstimmungsergebnis: 9 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

9/2013 Beratung und Beschlussfassung zum Verkauf des Grundstückes Gemarkung Bralitz, Flur 4, Flurstück 283/4

Der Hauptausschuss beschließt, das Grundstück Gemarkung Gemarkung Bralitz, Flur 4, Flurstück 283/4, belegen zwischen Kietz 26 und Kietz 27, zu verkaufen. Das Grundstück ist für die Stadt Bad Freienwalde (Oder) entbehrlich.

Abstimmungsergebnis: 9 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

14/2013 Beratung und Beschlussfassung zum Verkauf der Grundstücke Gemarkung Bralitz, Flur 4, Flurstücke 86,89 und 107

Der Hauptausschuss beschließt, die Grundstücke Gemarkung Bralitz, Flur 2, Flurstücke 86,89 und 107, belegen westlich der Ortschaft am Raband, zu verkaufen. Die Grundstücke sind für die Stadt Bad Freienwalde (Oder) entbehrlich.

Abstimmungsergebnis: 9 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

15/2013 Beratung und Beschlussfassung zum Verkauf des Grundstückes Gemarkung Altgietzen, Flur 5, Flurstück 207

Der Hauptausschuss beschließt, das Grundstück Gemarkung Altgietzen, Flur 5, Flurstück 207, belegen am Mittelweg, zu verkaufen. Das Grundstück ist für die Stadt Bad Freienwalde (Oder) entbehrlich.

Abstimmungsergebnis: 9 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

Beschlussregister über die gefassten Beschlüsse der 39. Sitzung der 5. Stadtverordnetenversammlung vom 07.03.2013

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

111/2012 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) für das Haushaltsjahr 2013

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) für das Haushaltsjahr 2013 mit folgenden Änderungen:

1. der Plan im Produkt Tourismus (57501) wird bei den Konten 545500 u. 745500 / Erstattung von Aufwendungen u. Auszahlungen = Zuschuss an die Tourismus GmbH um 6.000 € verringert,
2. im Produkt Theaterförderung (26101) wird bei den Konten 531800 u. 731800 / Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (Wanderoper, Sommerkomödie, Schlossparknacht) der Plan von 0 auf 47.000 € festgesetzt, demgegenüber sollen Erträge aufgenommen werden in Höhe von 32.000 € als Landesmittel im Konto 414100 u. 614100.
3. Der Plan im Produkt Gemeindestraßen u. Straßenbeleuchtung / 54101 , Projekt 126 / Sanierung Alttornow (Teilstück mit Durchlass Mühlenfließ) wird bei den Konten 096100 / Anlagen im Bau u. 785200 / Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen um 59.100 € erhöht,
4. der Plan im Produkt Gemeindliche Einrichtungen / 57301, Projekt 601 / Dorfgemeinschaftshaus OT Bralitz wird bei den Konten 096101 / Anlagen im Bau-Hochbaumaßnahmen u. 785100 / Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen von 115.000 € auf 0 verringert.

Abstimmungsergebnis einschließlich des Änderungsantrages des Fachausschusses BKSJS vom 21.02.2013: 20 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

2/2013 Beratung und Beschlussfassung über den Gefahrenabwehrbedarfsplan für die Stadt Bad Freienwalde (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf der Grundlage der durchgeführten Gefahren- und Risikoanalyse den Gefahrenabwehrbedarfsplan für die Stadt Bad Freienwalde (Oder) mit folgenden Änderungen:

1. Die Schutzziele für die Stadt Bad Freienwalde werden für die Gefahrenabwehrbedarfsplanung wie folgt festgelegt: Hilfsfrist für 9 Funktionen mit mind. 1 Löschfahrzeug in 8 Minuten nach der Alarmierung mit einem Erreichungsgrad von **80 %**.
2. Im Investitionsplan werden die Aufwendungen für 1 TSF-W in Höhe von 120.000 € im Jahr 2014 und 1 HLF 20/16 in Höhe von 330.000 € im Jahr 2017 veranschlagt.

Die Verwaltung wird beauftragt, bis zum 30.04.2013 eine Nachtragshaushaltssatzung vorzulegen, die die Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 120.000 € im Jahr 2013 für das Haushaltsjahr 2014 und in Höhe von 330.000 € im Jahr 2016 für das Haushaltsjahr 2017 ausweist.

Abstimmungsergebnis: 20 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

3/2013 Beratung und Beschlussfassung zur Widmung des Deichverteidigungsweges auf dem rechten Ranfter Polderdeich als Zuwegung zu den Gartenanlagen „Deichhof“ und „Dr. Schreiber“ mit den Flurstücken 417 und 418 in der Flur 6 sowie mit den Flurstücken 138 und teilweise 139 in der Flur 7, gelegen in der Ge-markung Bad Freienwalde (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) beschließt gemäß § 3 und § 6 des Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekannt-

machung vom 28. Juli 2009

(GVBl.I S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl.I Nr. 24), den Deichverteidigungsweg auf dem rechten Ranfter Polderdeich als Zuwegung zu den Gartenanlagen „Deichhof“ und „Dr. Schreber“ mit den Flurstücken 417 und 418 in der Flur 6 sowie mit den Flurstücken 138 und teilweise 139 in der Flur 7, gelegen in der Gemarkung Bad Freienwalde (Oder), zu widmen. Diese Widmung erfolgt mit der Beschränkung auf 7,5 t und Ver- und Entsorgungsfahrzeuge frei. Sie hat eine Länge von ca. 1350 m und wird als Anliegerstraße klassifiziert.

Die Widmungsverfügung ist mit folgendem Rechtsbehelf bekannt zu machen:

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadtverwaltung Bad Freienwalde (Oder), Karl- Marx- Str. 1 in 16259 Bad Freienwalde (Oder) zu erheben.
Abstimmungsergebnis: 20 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

8/2013 Beratung und Beschlussfassung über die Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) (Erste Friedhofsgebührenänderungssatzung) vom 07.03.2013

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Friedhofsgebühren der Stadt Bad Freienwalde (Oder).

Abstimmungsergebnis: 20 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

10/2013 Beratung und Beschlussfassung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Bad Freienwalde (Oder) - Straßenreinigungssatzung (StRS)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Bad Freienwalde (Oder) - Straßenreinigungssatzung (StRS).

Abstimmungsergebnis: 20 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

11/2013 Beratung und Beschlussfassung über die Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Bad Freienwalde (Oder) (GSStRWD) vom 07.03.2013

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Bad Freienwalde (Oder) (GSStRWD) vom 07.03.2013.

Abstimmungsergebnis: 20 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

12/2013 Beratung und Beschlussfassung zur Einziehung der beiden Brücken über den Freienwalder Landgraben im Bereich der Gartenanlage „Dr. Schreber“ zwischen dem Flurstück 538 in der Flur 6 sowie dem Flurstück 1 in der Flur 8 und dem Flurstück 272 in der Flur 6 und dem Flurstück 1 in der Flur 8, gelegen in der Gemarkung Bad Freienwalde (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) beschließt gemäß § 3 und § 8 des Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009

(GVBl.I S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl.I Nr. 24), die beiden Brücken über den Freienwalder Landgraben im Bereich der Gartenanlage „Dr. Schreber“ zwischen dem Flurstück 538 in der Flur 6 sowie dem Flurstück 1 in der Flur 8 und dem Flurstück 272 in der Flur 6 und dem Flurstück 1 in der Flur 8, gelegen in der Gemarkung Bad Freienwalde (Oder), einzuziehen. Damit verlieren die beiden Brücken die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.

Die Widmungsverfügung ist mit folgendem Rechtsbehelf bekannt zu machen:

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadtverwaltung Bad Freienwalde (Oder), Karl- Marx- Str. 1 in 16259 Bad Freienwalde (Oder) zu erheben.
Abstimmungsergebnis: 19 Stimmen dafür, 1 dagegen, 0 Enthaltungen

13/2013 Beratung und Beschlussfassung zur Satzung über die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek „Hans Keilson“ Bad Freienwalde (Oder) sowie über die Erhebung von Gebühren (Bibliothekssatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek „Hans Keilson“ Bad Freienwalde (Oder) sowie über die Erhebung von Gebühren (Bibliothekssatzung).

Abstimmungsergebnis: 20 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

17/2013 Beratung und Beschlussfassung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bad Freienwalde (Oder) für das Jahr 2013

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf der Grundlage des § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bad Freienwalde (Oder).

Abstimmungsergebnis: 20 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

5/2013 Beratung und Beschlussfassung zum Verkauf des Grundstückes Gemarkung Bad Freienwalde, Flur 2, Flurstücke 114/1 und 114/2 durch die Wohnungsbaugesellschaft Bad Freienwalde mbH

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, das Grundstück Gemarkung Bad Freienwalde, Flur 2, Flurstücke 114/1 und 114/2, belegen Bahnhofstraße 9, zu verkaufen.

Abstimmungsergebnis: 20 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

6/2013 Beratung und Beschlussfassung zum Verkauf des Grundstückes Gemarkung Bad Freienwalde, Flur 2, Flurstück 95 durch die Wohnungsbaugesellschaft Bad Freienwalde mbH

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, das Grundstück Gemarkung Bad Freienwalde, Flur 2, Flurstück 95, belegen Bahnhofstraße 6, zu verkaufen.

Abstimmungsergebnis: 20 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

18/2013 Beratung und Beschlussfassung zum Verkauf des Grundstückes zwischen Gesundbrunnenstraße 10 B und 11, Gemarkung Bad Freienwalde, Flur 11, Flurstücke 345 und 346

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, das Grundstück zwischen Gesundbrunnenstraße 10 B und 11, Gemarkung Bad Freienwalde, Flur 11, Flurstücke 345 und 346, zu verkaufen sowie Sandfang mit Regenentwässerungsleitung auf dem Flurstück 345 grundbuchlich zu sichern.

Das Grundstück ist für die Stadt Bad Freienwalde (Oder) entbehrlich.

Abstimmungsergebnis: 20 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

Bekanntmachung zur beabsichtigte Widmung des Deichverteidigungsweges auf dem rechten Ranfter Polderdeich als Zuwegung zu den Gartenanlagen „Deichhof“ und „Dr. Schreber“ mit den Flurstücken 417 und 418 in der Flur 6 sowie mit den Flurstücken 138 und teilweise 139 in der Flur 7, gelegen in der Gemarkung Bad Freienwalde (Oder)

Gemäß § 3 und § 6 des Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 ([GVBl.I Nr. 24](#)) gilt:

Widmung ist die Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten.

1. Lage:

- Gemarkung Bad Freienwalde (Oder)
- Flur 6 und 7
- auf den Flurstücken 417, 418 sowie 138 und teilweise 139

2. Begründung:

Durch das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (LUGV) wird der Stadt Bad Freienwalde (Oder) die Mitbenutzung des Deichverteidigungsweges auf dem rechten Ranfter Polderdeich als Zuwegung zu den Gartenanlagen „Deichhof“ und „Dr. Schreber“ gestattet. Diese Widmung erfolgt mit der Beschränkung auf 7,5 t und Ver- und Entsorgungsfahrzeuge frei. Sie hat eine Länge von ca. 1350 m und wird als Anliegerstraße klassifiziert.

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke, die Lage der Verkehrsfläche die Begründung zur beabsichtigten Widmung können bei der

Stadt Bad Freienwalde (Oder),
Bau- und Ordnungsamt,
Fachbereich Tiefbau,
Karl-Marx-Str. 1, Zimmer 210,

zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- Dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr,
- Donnerstags von 13.00 bis 16.00 Uhr,
- nach Vereinbarung Tel.: 03344/412 220 bzw. E-Mail: t.bauert@bad-freienwalde.de

Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb der Auslegungsfrist von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Bad Freienwalde (Oder)“, schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Bad Freienwalde (Oder),
Bereich Bau- und Ordnungsamt,
16259 Bad Freienwalde (Oder),
Karl-Marx-Str. 1,

vorgebracht werden.

Bad Freienwalde (Oder), 12. März 2013

Ralf Lehmann
Bürgermeister

Bekanntmachung zur beabsichtigten Einziehung der Fahrzeugbrücke über den Freienwalder Landgraben in der Gartensparte „Dr. Schreiber“ am Deichhof in 16259 Bad Freienwalde (Oder)

Gemäß § 8 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I Nr. 17) gilt:

Hat eine Straße jede Verkehrsbedeutung verloren oder liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vor, so soll die Straßenbaubehörde die Einziehung der Straße verfügen. § 6 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Einziehung einer Straße ist aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.

1. Lage:

- Gemarkung Bad Freienwalde (Oder)
- Flur 6 und 8
- zwischen den Flurstücken 538 und 1

2. Begründung:

Die beabsichtigte Einziehung der Fahrzeugbrücke erfolgt aus Gründen des öffentlichen Wohls. Durch die Einziehung ist die Nutzung der Brücke aufgehoben.

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke, die Lage der Verkehrsfläche, sowie die Begründung zur beabsichtigten Einziehung können bei der

Stadt Bad Freienwalde (Oder),
Bau- und Ordnungsamt,
Fachbereich Tiefbau,
Karl-Marx-Str. 1, Zimmer 210,

zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- Dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr,
- Donnerstags von 13.00 bis 16.00 Uhr,
- nach Vereinbarung Tel.: 03344/412 220 bzw. E-Mail: t.bauert@bad-freienwalde.de

Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb der Auslegungsfrist von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Bad Freienwalde (Oder)“, schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Bad Freienwalde (Oder),
Bereich Bau- und Ordnungsamt,
16259 Bad Freienwalde (Oder),
Karl-Marx-Str. 1,

vorgebracht werden.

Bad Freienwalde (Oder), 12. März. 2013

Ralf Lehmann
Bürgermeister

Bekanntmachung

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Autogas-Tankstelle – Schiffmühler Straße“, Stand 17.09.2012, in Bad Freienwalde (Oder) hier: öffentliche Auslegung gemäß § 4 a Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) hat beschlossen, den o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Lageplan und Begründung öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Auslegung findet in der Zeit vom 15.03.2013 bis zum 17.04.2013 in der Stadtverwaltung Bad Freienwalde (Oder), Karl- Marx- Straße 1, 16259 Bad Freienwalde, Zimmer 209 zu folgender Zeiten statt:

| | |
|------------|-----------------------------------|
| Montag | 09.00- 12.00 und 13.00- 15.00 Uhr |
| Dienstag | 09.00- 12.00 und 13.00- 18.00 Uhr |
| Mittwoch | 09.00- 12.00 und 13.00- 16.00 Uhr |
| Donnerstag | 09.00- 12.00 und 13.00- 17.00 Uhr |
| Freitag | 09.00- 12.00 Uhr |

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sind in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder nur verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Stellungnahme ist der

Stadt Bad Freienwalde,
-Bau- und Ordnungsamt-
Karl- Marx-Straße 1
16259 Bad Freienwalde (Oder)

direkt zuzuleiten.

Falls von Ihnen fristgemäß keine Stellungnahme vorliegt, geht die Gemeinde davon aus, dass die von Ihnen wahrzunehmenden Belange durch die Planung nicht berührt werden.

Bad Freienwalde, den 26.02.2013

Lehmann
Bürgermeister

Bekanntmachung

zum Entwurf der Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 01.17.00 „Gutshof Altranft“, Stand 08.05.2012, in Bad Freienwalde (Oder) hier: öffentliche Auslegung gemäß § 4 a Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) hat beschlossen, die Aufhebung des o.g. Bebauungsplan mit Lageplan und Begründung öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Auslegung findet in der Zeit vom 15.03.2013 bis zum 17.04.2013 in der Stadtverwaltung Bad Freienwalde (Oder), Karl- Marx- Straße 1, 16259 Bad Freienwalde, Zimmer 209 zu folgender Zeiten statt:

| | |
|------------|-----------------------------------|
| Montag | 09.00- 12.00 und 13.00- 15.00 Uhr |
| Dienstag | 09.00- 12.00 und 13.00- 18.00 Uhr |
| Mittwoch | 09.00- 12.00 und 13.00- 16.00 Uhr |
| Donnerstag | 09.00- 12.00 und 13.00- 17.00 Uhr |
| Freitag | 09.00- 12.00 Uhr |

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sind in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder nur verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Stellungnahme ist der

Stadt Bad Freienwalde,
-Bau- und Ordnungsamt-
Karl- Marx-Straße 1
16259 Bad Freienwalde (Oder)

direkt zuzuleiten.

Falls von Ihnen fristgemäß keine Stellungnahme vorliegt, geht die Gemeinde davon aus, dass die von Ihnen wahrzunehmenden Belange durch die Planung nicht berührt werden.

Bad Freienwalde, den 26.02.2013

Lehmann
Bürgermeister

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes

„Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Informationen aus dem Rathaus

1.
Die Stadt Bad Freienwalde (Oder) beabsichtigt zum 03.06.2013 eine Stelle als Sachbearbeiter / Sachbearbeiterin für die Vollstreckung zu besetzen.

Tätigkeitsschwerpunkte:

- Wahrnehmung der Aufgaben der Vollstreckungsbehörde der Stadt Bad Freienwalde (Oder)
nach Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg
- Vollstreckung eigener und fremder öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen
- Vollstreckung und Pfändung von Geldforderungen in das bewegliche Vermögen durchführen
- Vollstreckungshilfen für andere Behörden erbringen

Anforderungen:

- abgeschlossene Berufsausbildung mit dem Abschluss Verwaltungsfachangestellte/r
- sicheres Auftreten und soziale Kompetenz
- Durchsetzungsvermögen und Konfliktfähigkeit
- strukturierte, eigenständige und lösungsorientierte Arbeitsweise
- hohe Einsatzbereitschaft, persönliches und fachliches Engagement
- Bereitschaft an Wochenenden und in den Abendstunden tätig zu sein

- sicherer Umgang mit dem MS-Office-Paket (insbesondere Word und Excel)
- Führerschein **Klasse B (Pkw)** erforderlich
- Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich des Vollstreckungsdienstes sind wünschenswert

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 h.

Die Vergütung erfolgt mit der Entgeltgruppe 5 gemäß des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD).

Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (bitte nicht per E-Mail) senden Sie bitte bis zum 05.04.2013 an:

Stadt Bad Freienwalde (Oder)
Bürgermeister
Karl-Marx-Str. 1
16259 Bad Freienwalde (Oder)

Mit der Bewerbung verbundene Kosten werden durch die Stadt Bad Freienwalde (Oder) nicht erstattet, bitte fügen Sie für die Rücksendung Ihrer Bewerbungsunterlagen einen adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag bei.

2.

Immobilienausschreibung

Die Stadt Bad Freienwalde (Oder) schreibt folgendes Grundstück zum Verkauf aus:

| | |
|--------------------------|--|
| <u>Gemarkung:</u> | Hohenwutzen |
| <u>Flur:</u> | 5 |
| <u>Flurstück:</u> | 97 |
| <u>Lage:</u> | Neuglietzer Straße 31 |
| <u>Grundstücksdaten:</u> | Gesamtgröße 859 m ² Wohnhaus mit 1 WE über zwei Etagen (102,7 m ²) und Vereinsraum (60,3 m ²), Garten Für den Vereinsbereich ist Mietfreiheit für 9 Jahre zu gewähren. |

Kaufpreisrichtwert: 19.000,00 €

Zur Teilnahme an der Ausschreibung nennen Sie uns bitte in einem kurzen Anschreiben Ihr persönliches Höchstgebot und schicken Sie dieses Schreiben bis spätestens zum **16.04.2013 um 13.00 Uhr** an die Stadt Bad Freienwalde (Oder), Liegenschaftsverwaltung, Karl-Marx-Straße 1 in 16259 Bad Freienwalde (Oder). Bitte kennzeichnen Sie den Briefumschlag mit dem Hinweis „**Ausschreibung Neuglietzer Straße 31 – NICHT ÖFFNEN**“

Sämtliche im Zusammenhang mit der Veräußerung anfallenden Kosten trägt der Erwerber. Über die Zuschlagserteilung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Der Zuschlag erfolgt nach den Kriterien Angebotssumme und zukünftige Grundstücksnutzung. Es wird darauf hingewiesen, dass sich kein Erwerbsanspruch aus der Teilnahme an der Ausschreibung ableitet. Es handelt sich bei dieser Grundstücksausschreibung lediglich um eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes. Die Stadt Bad Freienwalde (Oder) ist nicht verpflichtet, einem Angebot den Zuschlag zu erteilen.

Bei weiteren Fragen zur Ausschreibung können Sie sich gerne an Frau Kaiser wenden (Tel.: 03344/412-123, E-Mail: b.kaiser@bad-freienwalde.de). Für den Inhalt oder die Richtigkeit der hier genannten Angaben wird jegliche Haftung ausgeschlossen.

R. Lehmann
Bürgermeister Stadt Bad Freienwalde (Oder)

3.

Alters- und Ehejubiläen

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

in der örtlichen Presse und im Internet werden regelmäßig die Altersjubilare des Tages ab dem 60. Geburtstag und Ehejubilare, die das 50. oder ein späteres Ehejubiläum begehen, veröffentlicht.

Sollten Sie es nicht wünschen, dass Ihre Daten veröffentlicht werden, haben Sie die Möglichkeit, bis spätestens 3 Monate vor dem entsprechenden Ereignis bei der Stadtverwaltung zu widersprechen.

Den Widerspruch können Sie schriftlich einlegen oder Sie können auch persönlich im Einwohnermeldewesen (Zimmer 104 und 105) vorsprechen.

Im Folgenden unsere Adresse und die Sprechzeiten:

Stadt Bad Freienwalde (Oder)
Einwohnermeldewesen
Karl-Marx-Straße 1

16259 Bad Freienwalde (Oder)

Sprechzeiten:

| | |
|------------|-------------------|
| Dienstag | 9.00 – 12.00 Uhr |
| | 13.00 – 18.00 Uhr |
| Donnerstag | 13.00 – 16.00 Uhr |
| Freitag | 9.00 – 11.00 Uhr |

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Einwohnermeldewesens unter der Telefonnummer 03344/ 412 157 und 412 224 gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Lehmann
Bürgermeister

4.

Schöffenwahl 2013

Ausschreibung zur Schöffenwahl für die Amtszeit 2014 - 2018

Im ersten Halbjahr 2013 werden bundesweit die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit von 2014 bis 2018 gewählt. Gesucht werden in unserer Stadt insgesamt 12 Frauen und Männer, die am Amtsgericht Bad Freienwalde (Oder) und Landgericht Frankfurt (Oder) als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen. Die Stadtverordnetenversammlung und der Jugendhilfeausschuss schlagen doppelt so viele Kandidaten, wie an Schöffen benötigt werden, dem Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht vor, der in der zweiten Jahreshälfte 2013 aus diesen Vorschlägen die Haupt- und Hilfsschöffen wählen wird. Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in der Stadt wohnen und am 01.01.2014 zwischen 25 und 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen müssen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

Schöffen sollten über soziale Kompetenz **verfügen**, d.h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d.h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen so ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann sich aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement rekrutieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde. Schöffen in Jugendstrafsachen sollten in der Jugendernziehung über besondere Erfahrung verfügen. Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - gesundheitliche Eignung. Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Wer zum Richten über Menschen berufen ist, braucht ein großes Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen bewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte auf Grund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die veröffentlichte Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat.

Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. Gegen beide Schöffen kann niemand verurteilt werden. Jedes Urteil - gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch - haben die Schöffen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage gegen die öffentliche Meinung nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamt nicht anstreben. In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffen ihren Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne besserwisserisch zu

sein, und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Ihnen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen sich entsprechend verständlich machen, auf den Angeklagten wie andere Prozessbeteiligte eingehen können und an der Beratung argumentativ teilnehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt.

Interessenten bewerben sich für das Schöffenamtsamt in Erwachsenenstrafsachen bis zum 30.04.2013 bei der Stadt Bad Freienwalde (Oder), (Tel.:03344 / 412-148) oder per Formular (erhältlich bei der Stadtverwaltung Bad Freienwalde (Oder) oder unter www.bad-freienwalde.de).

Interessenten für das Amt eines Jugendschöffen richten ihre Bewerbung an das Jugendamt des Landkreises Märkisch-Oderland, Tel.:03346 / 850-0.

R. Lehmann
Bürgermeister

Sitzungstermine März / April 2013

| | |
|-----------------------|--|
| 26.03.2013, 17.00 Uhr | Fachausschuss für Bau- und Ordnungsangelegenheiten |
| 02.04.2013, 18.00 Uhr | Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss |
| 04.04.2012, 18.00 Uhr | Fachausschuss für Bildung, Kultur, Soziales Jugend und Sport |
| 04.04.2012, 18.00 Uhr | Fachausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt |
| 09.04.2013, 18.00 Uhr | Hauptausschuss |
| 18.04.2013, 18.00 Uhr | Stadtverordnetenversammlung |

II Nichtamtlicher Teil



Wir gratulieren zur Goldenen Hochzeit

am **27.03.2013** Peter und Christa Böhm in Bad Freienwalde (Oder)



Wir gratulieren zur Eisernen Hochzeit

am **20.03.2013** Bernhard und Elfriede Birlehm in Bad Freienwalde (Oder)

Information aus dem Ortsteil Altranft

Dorf-Chronik Altranft Urkundliche Ersterwähnung von 1375 bis 2010 Band I ist erschienen, erhältlich beim Mitglied des Traditionsverein e.V. Altranft.

Herrn Christof Nickel Lange Wiese 25 16259 Bad Freienwalde
OT Altranft Tel.Nr.03344/331461 Mail nickel-ch37@ t-online.de

Kartierungen in den FFH-Gebieten FFH-Gebiet Hutelandschaft Altranft-Sonnenburg, Cöthener Fließtal und Oderbruchrand Bad Freienwalde

Im Gebiet um Bad Freienwalde werden in diesem Jahr für drei Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiete Managementpläne erstellt:

- FFH-Gebiet „**Hutelandschaft Altranft-Sonnenburg**“ (Landesnummer: 190)
- FFH-Gebiet „**Cöthener Fließtal**“ (Landesnummer: 597) und
- FFH-Gebiet „**Oderbruchrand Bad Freienwalde**“ (Landesnummer: 656)

Lage und Abgrenzung der Gebiete sind der Übersichtskarte zu entnehmen.

Zur Erstellung der Managementpläne sind Kartierarbeiten notwendig, die ein Betreten der Flächen voraussetzen. Auf diesem Wege werden die Flächeneigentümer, Pächter und Nutzer davon in Kenntnis gesetzt, dass im Frühling und Sommer 2013 Mitarbeiter der Ar-

beitsgemeinschaft Alnus/Jabczynski/Szamatolski im Auftrag des NaturSchutzFonds Brandenburg Kartierungen in diesen Gebieten durchführen.

Weitere Informationen zur Managementplanung und den genannten Gebieten finden Sie unter folgendem Link im Internet:

<http://www.naturschutzfonds.de/unsere-arbeitsweise/natura-2000.html>

Ansprechpartner

Verfahrensbeauftragter

Herr Kai Heinemann

NaturSchutzFonds Brandenburg
Stiftung öffentlichen Rechts
14471 Potsdam

Tel.: 0331/97164-850

Mail: kai.heinemann@naturschutzfonds.de

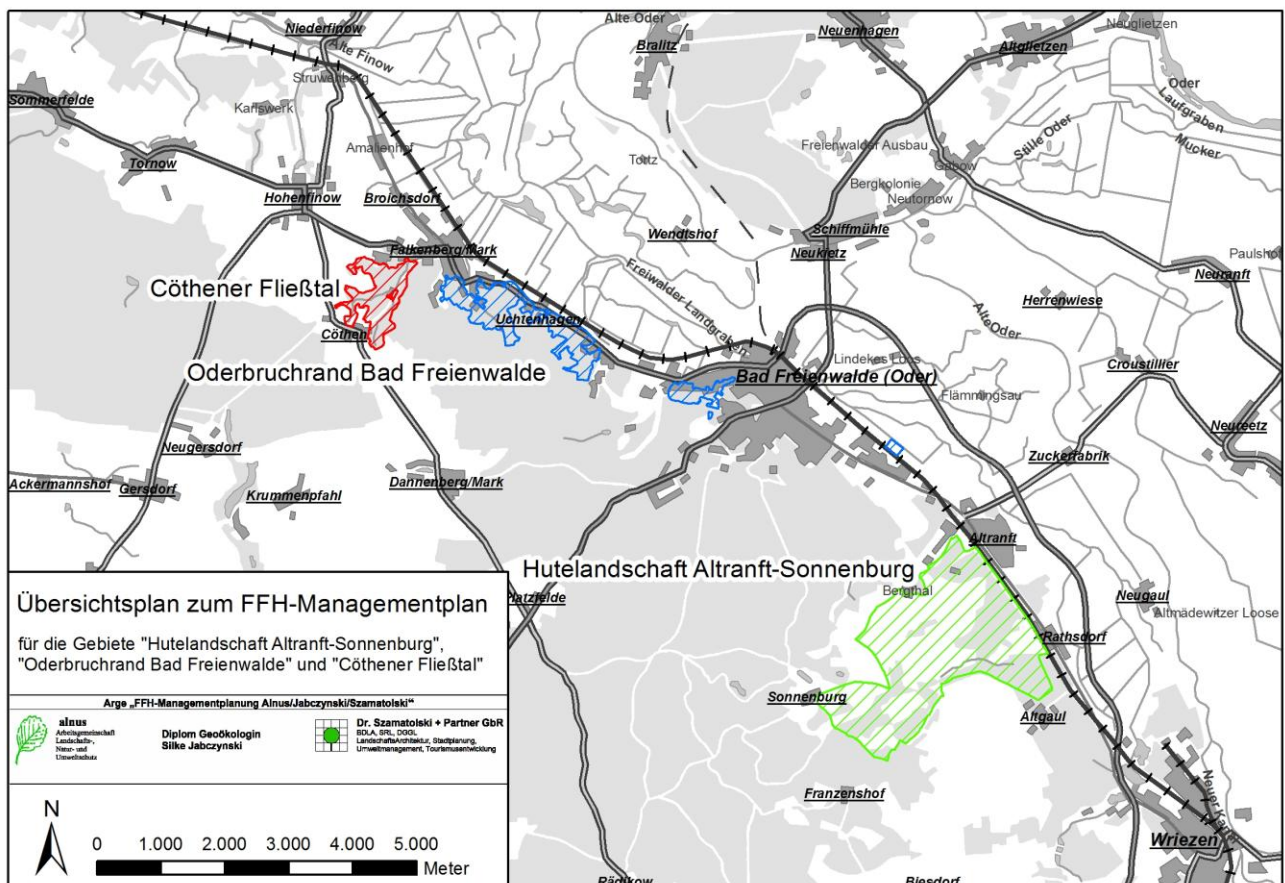
ARGE „FFH-Managementplanung Alnus/Jabczynski/Szamatolski“

Frau Daub-Hofmann

Dr. Szamatolski + Partner GbR
Brunnenstraße 181
10119 Berlin

Tel.: 030/2808144

Mail: buer@szpartner.de



Der Schornsteinfeger Axel Schrape gibt bekannt:



Axel Schrape

Bevollmächtigter Schornsteinfeger &
Gebäudeenergieberater (HWK)
03347258694 Geschäftlich
03347258695 FAX
schornsteinfeger.schrape@web.de
Baumschulenweg 2
15328 Küstriner Vorland



www.schornsteinfeger-schrape.de

Im Zuge einer Kehrbezirksneu-
Besetzung hat sich mein langjähriger
Mitarbeiter, Ingo Jahn, verändert und
wird an anderer Stelle einen Kehrbezirk
bearbeiten.

Ein neues Gesicht, Lucas Hildebrand,
stellt sich ab März bei Ihnen vor.
Auf weiterhin vertrauensvolle
Zusammenarbeit
mit rußigen Grüßen Axel Schrape



Veranstaltungen der Gedenkstätte Seelower Höhen:

Samstag, 23. März 2013, 10.00 bis 16.00 Uhr

Vortrag und Film:

„Stalingrad – Propaganda und Wirklichkeit. Nachdenken über einen Mythos.“

Keine Schlacht des Zweiten Weltkrieges löste in Deutschland so große und unterschiedliche Emotionen aus, wie die um Stalingrad. Bereits 1943 stellte die NS-Propaganda das Schicksal deutscher Soldaten als „Opfergang“ dar. Der Untergang der 6. Armee wurde in der Zeit des kalten Krieges unterschiedlich interpretiert. In der westdeutschen Erinnerungskultur diente das „Opfer von Stalingrad“ zur Umdeutung der jüngsten Geschichte. Stalingrad wurde zu einem Symbol für das Leid des Krieges – hauptsächlich für erlittenes, weniger für verübtes Leid.

In Ostdeutschland passte sich die Darstellung in die Argumentation ein, dass die neue Gesellschaft mit verführten und schuldig gewordenen Menschen aufgebaut werden muss, was zu einem differenzierten mit den Wehrmachtsangehörigen zwang.

In beiden deutschen Staaten spielten dabei Feldpostbriefe eine wichtige Rolle. Der Referent wird die neuesten Ergebnisse der Feldpostforschung vorstellen und dabei Hinweise auf die Nutzung dieser spezifischen Zeitzeugnisse geben.

Danach vertieft der Film „Nachdenken über Stalingrad“ das Gesagte und regt zur Diskussion mit dem Podium an.

Anschließend besteht die Möglichkeit der Teilnahme an einer Führung durch die neue Ausstellung.

Referent: Dr. Jens Ebert

Teilnehmerbeitrag: 5,00 € (inkl. Imbiss)

Anmeldung wird bis zum 15. 03. 2013 erbeten!

(Tel: 03346-597, Fax: 03346-598, E-Mail: gedenkstaette@kulturmol.de)

Samstag, 20. April 2013, 10.00 bis 12.00 Uhr

Vortrag:

„Dawai! Mitgegangen – Mitgefangen. 439 Tage Soldat und 1606 Tage Kriegsgefangener in der Sowjetunion“

In den letzten Stunden der Schlacht um die Seelower Höhen trifft Unteroffizier Aschenbach als Angehöriger der 9. Fallschirmjägerdivision in Gusow ein. Inmitten des Rückzuges kämpft er noch einmal in Brandenburg an der Havel und zieht sich in Richtung Tangermünde zurück. Es gilt die Devise: Über die Elbe zu den Amerikanern! Er erreicht noch das vermeintlich rettende Westufer, aber die amerikanischen Truppen liefern ihn und viele seiner Kameraden an die Sowjetunion aus. Vier lange Jahre lebt er unter schwersten Bedingungen – Hunger, Kälte, schwere Arbeit und Zukunftssorgen – in sowjetischen Kriegsgefangenenlagern. Nach der Heimkehr gilt es, im „neuen Leben“ einen Platz zu finden. Der Zeitzeuge Herbert Aschenbach wird eindrucksvoll seine Erlebnisse schildern. Eine Einführung gibt Informationen über die insgesamt 8 Millionen Gefangenen in deutschen und sowjetischen Lagern.

Referent: Dr. Herbert Aschenbach

Teilnehmerbeitrag: 3,00 € (inkl. Kaffee)

Anmeldung wird bis zum 15. 04. 2013 erbeten!

(Tel: 03346-597, Fax: 03346-598, E-Mail: gedenkstaette@kulturmol.de)

Hinweise auf Veranstaltungen

| Tag | Uhrzeit | Veranstaltung | Ort |
|--|-------------|--|---|
| 21.03. | 14:00-17:00 | Blutspende-Aktion (Jeder Spender erhält einen praktischen Einkaufskorb). | Tourist-Information, Uchtenhagenstraße 3, Bad Freienwalde (Oder) |
| 23.03.2013 Eröffnung der Turm-Saison = Großes Anwandern Aussichtsturm (Galgenberg), Bismarckturm (Schlossberg, zwischen Bad Freienwalde und Falkenberg gelegen) und Eulenturm (Haus der Naturpflege), Schanzenturm (Skisprungschanzen) | | | |
| | 15:00 | Schuljahreskonzert der Kreismusikschule Märkisch-Oderland | Konzerthalle, Bad Freienwalde (Oder) |
| | 15:00 | Praxisseminar „Frühjahrskräuter gesund genießen“ | Haus der Naturpflege, Bad Freienwalde (Oder), Bitte bis 19.03.2013 anmelden |
| 28.03. | 18:00 | Osterfeuer | Waldstadion, OT Neuenhagen |

28.3.2013 - 15.00 und 30.03.2013 - 19:00

Wanderooper Brandenburg & Opernwerkstatt Berlin präsentieren
„Das Feuerwerk“ - Kurtheater, Bad Freienwalde

| | | | |
|--------|-------------|--|--|
| 31.03. | 10:00-17:00 | Saisoneröffnung | Freilichtmuseum Altranft |
| 01.04. | 13:30 | Rundwanderweg (5 km) – 8. Oster-eiertrudeln in den Karpaten | Treff: Schlossparkambulanz, Berliner Straße 1 |
| 13.04. | 13:30 | Kurs Nordic Walking | Fachklinik und Moorbad, Gesundbrunnenstraße 33, 16259 Bad Freienwalde |
| 14.04. | 7:00 | Vogelstimmenwanderung mit Martin Müller (5 km) | Treff: Kirche Altgietzen, OT Altgietzen, 16259 Bad Freienwalde |
| | 16:00 | Virtuose Musik für Flöte, Klarinette und Orgel | Konzerthalle in St. Georg, Georgenkirchstraße, Bad Freienwalde (Oder) |
| 20.04. | 8:50 | Wanderung „Schloss Charlottenburg“ mit Horst Sander | Treff: ehem. Oberförsterei, Melcherstraße, Bad Freienwalde (Oder) |
| 21.04. | 10:00 | 13. Stephan-Grasse-Gedenklauf | Start: Grundschule, Oderberger Straße, OT Neuenhagen, Bad Freienwalde (Oder) |
| 26.04. | 19:30 | „Das Lügenlied vom Glück“ – Musikalische Lesung mit Veronika Fischer und Manfred Maurenbrecher | Konzerthalle in St. Georg, Georgenkirchstraße, Bad Freienwalde (Oder) |
| | 13:00 | Tag der offenen Tür | Gärtnerei der Stephanus-Werkstätten. Freienwalder Straße 25, 16259 Falkenberg/Mark |
| 30.04. | 18:00 | „Mit Musik in den Sommer ...“ – Schülerkonzert der Musikschule Maria Trömel | Konzerthalle in St. Georg, Georgenkirchstraße, Bad Freienwalde (Oder) |

| | |
|--|--|
| Impressum | |
| Herausgeber: | Stadt Bad Freienwalde (Oder) Der Bürgermeister |
| Anschrift: | Karl-Marx-Str. 1 16259 Bad Freienwalde (Oder) |
| Telefon: | 03344 4120 |
| Fax: | 03344 412 153 |
| e-Mail: | stadtverwaltung@bad-freienwalde.de |
| Internet: | www.bad-freienwalde.de Das Amtsblatt für die Stadt Bad Freienwalde (Oder) ist unter der Internetadresse www.bad-freienwalde.de verfügbar. |
| Erscheinungsweise: | nach Bedarf |
| Druck / Vertrieb: | Stadt Bad Freienwalde (Oder) |
| Bezugsmöglichkeiten- und bedingungen: | Das Amtsblatt ist in der Stadtverwaltung Bad Freienwalde (Oder) kostenlos erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Versandkosten auf Anforderung zugesendet bzw. für ein Kalenderjahr abonniert werden. |